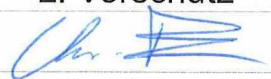

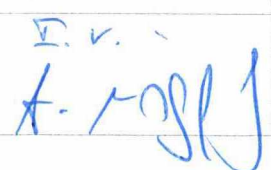




Aufschaltbedingungen für Brandmeldeanlagen der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Warburg

Version	Ersteller	Geprüft	Freigegeben
Juli 2024	C. Fuest L. Vorschütz	J. Rabbe	A. Niggemeyer
Unterschriften	 <i>Leon Vorschütz</i>		

Die Aufschaltbedingungen umfassen 22 Seiten und gelten nur ungekürzt.

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	3
1.1	Geltungsbereich und Zweck der technischen Aufschaltbedingungen	3
1.2	Allgemeine Anforderungen an Brandmeldeanlagen (BMA)	4
1.2.1	Feuerwehrschlüsseldepot (FSD)	6
1.2.2	Schließsysteme des Betreibers	7
1.2.3	Freischaltelement (FSE)	7
1.2.4	Zugang zum Objekt im Alarmierungsfall	8
1.2.5	Feuerwehrezugang / Anfahrtstelle für die Feuerwehr	8
2	Übertragungseinrichtung (für Brandmeldungen)	9
3	Brandmeldezentrale (BMZ)	10
4	Feuerwehrbedienfeld (FBF) nach DIN 14661	11
5	Feuerwehrranzeigetableau (FAT) nach DIN 14662	11
6	Brandmelder	12
6.1	Brandmelder in Zwischendecken und Zwischenböden, Abluft- und Zuluftkanälen	12
7	Anschaltung von Brandschutzeinrichtungen	13
8	Orientierungshilfen für die Feuerwehr	13
8.1	Feuerwehrlaufkarten	14
8.2	Sonstige Lage- und Übersichtspläne	15
9	Abnahme der BMA durch die Feuerwehr	15
10	Betreiberpflichten	16
11	Kostenersatz und Entgelte	17
11.1	Abnahme der BMA	17
11.2	Kosten durch Falschalarme	17
12	Bauliche und betriebliche Änderungen	17
13	Adressen	18
13.1	Feuerwehr	18
13.2	Kreisleitstelle für Feuerschutz und Rettungsdienst	18

Anhang A: Vereinbarung über den Betrieb eines Feuerwehrschlüsseldepots (FSD)

1 Allgemeines

1.1 Geltungsbereich und Zweck der technischen Aufschaltbedingungen

Diese Anschlussbedingungen regeln die Errichtung und den Betrieb von Brandmeldeanlagen (BMA) im Gebiet der Hansestadt Warburg mit direkter Anschaltung an die Empfangseinrichtung der Leitstelle für den Feuerschutz und Rettungsdienstes des Kreises Höxter in Brakel. Sie gelten für Neuanlagen bei wesentlichen Änderungen an bestehenden Anlagen in vollem Umfang.

Für Bestandsanlagen wurden die wünschenswerten Anpassungen entsprechend **farbig (grün)** markiert. Die Umsetzung der Anpassungen auch an Bestandsanlagen unterstützt die Feuerwehr Warburg bei der gewissenhaften Erledigung ihrer Aufgaben im Einsatzfall.

Die technischen Aufschaltbedingungen schaffen durch einheitliche Vorgaben zur Technik der BMA die Voraussetzung für eine sichere Meldung von Gefahren und sollen die Auslösung von Falschalarmen weitestgehend unterbinden. Sie ergänzen oder konkretisieren die unter Ziffer 1.2 genannten Bestimmungen insbesondere im organisatorischen Bereich, schränken diese jedoch in Bezug auf die technische Auslegung der BMA in keiner Weise ein.

Einheitliche Vorgaben zum Aufbau der BMA sowie zur Anordnung ihrer Bestandteile sollen der Feuerwehr trotz der Vielzahl der in ihrem Zuständigkeitsgebiet vorhandenen Objekte sowie unterschiedlichen Anlagen eine schnelle Orientierung im jeweiligen Objekt und ein effektives Eingreifen ermöglichen.

Mit dem Antrag auf Aufschaltung einer BMA an die Empfangseinrichtung der Leitstelle für den Feuerschutz und Rettungsdienstes des Kreises Höxter (Kreisleitstelle) in Brakel erkennt der Betreiber der BMA diese technischen Aufschaltbedingungen einschließlich der Anhänge A verbindlich an und verpflichtet sich zu deren Einhaltung.

1.2 Allgemeine Anforderungen an Brandmeldeanlagen (BMA)

BMA im Stadtgebiet Warburg dürfen an die Leitstelle für den Feuerschutz und Rettungsdienst des Kreises Höxter angeschlossen werden, so die Anforderungen dieser technischen Aufschaltbedingungen eingehalten werden.

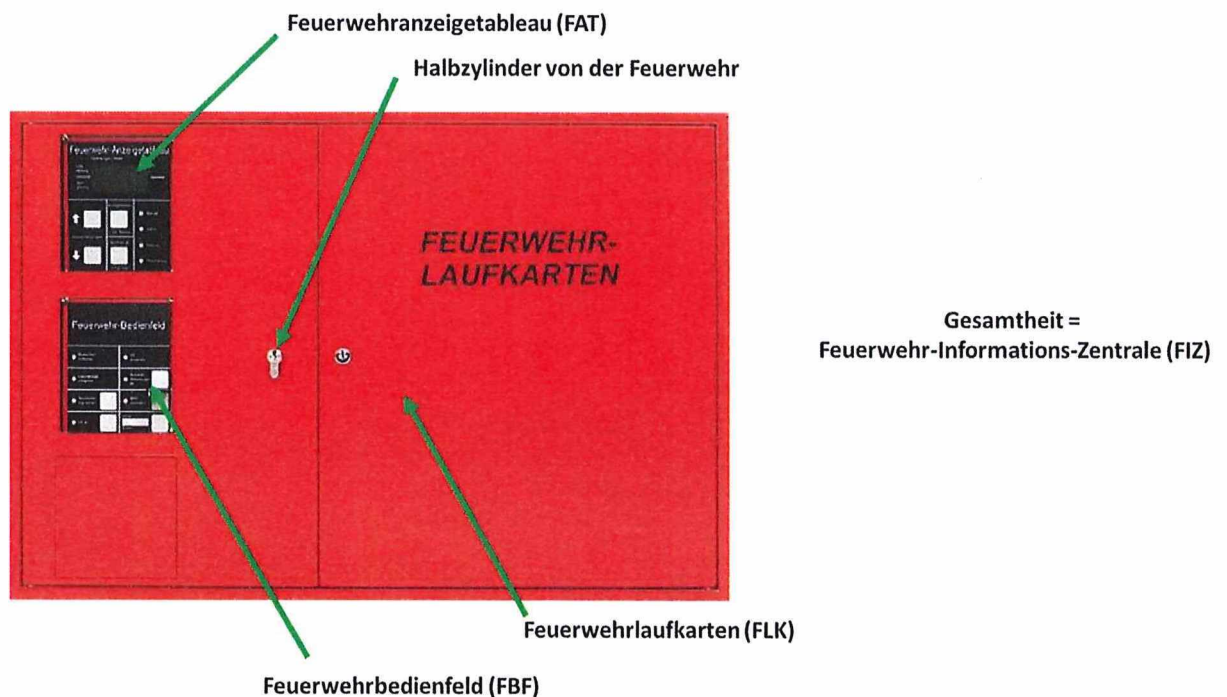
BMA sind, soweit im folgendem nichts anderes ausgeführt wird, nach den jeweils gültigen Vorschriften zu errichten. Insbesondere sind folgende Bestimmungen (in der jeweils gültigen Fassung) zu beachten:

VDE 0100	Errichten von Starkstromanlagen mit Nennspannungen bis 1000 V
VDE 0800-1	Fernmeldetechnik - Allgemein
DIN VDE 0833-1	Gefahrenmeldeanlagen: Allgemeine Festlegungen
DIN VDE 0833-2	Gefahrenmeldeanlagen: Festlegung für Brandmeldeanlagen
DIN EN 54 Teil 1-14	Automatischer Brandmeldeanlagen – Bestandteile –
DIN 14 661	Bedienfeld für Brandmeldeanlagen
DIN 14 662	Feuerwehr-Anzeigetableau
DIN 14 675	Brandmeldeanlagen, Aufbau
VdS-Richtlinie 2095	Richtlinie für automatische Brandmeldeanlagen
VdS Richtlinie 2092 / CEA 4001	Richtlinie für Sprinkleranlagen, Planung und Einbau
VdS Richtlinie 2105	Richtlinie für mechanische Sicherungseinrichtungen – Schlüsseldepots (FSD) –
DIN 4066	Hinweisschilder für die Feuerwehr
DIN 33404-3	Gefahrensignale für Arbeitsstätten
PrüfVO NRW	Prüfverordnung NRW

Die Planung einer Brandmeldeanlage hat gemäß DIN VDE 0833 Teil 2 einvernehmlich mit der örtlich zuständigen Feuerwehr und dem Errichter der BMA zu erfolgen. Insbesondere der zukünftige Standort des Anlaufpunktes der Feuerwehr an der baulichen Anlage und damit die Örtlichkeiten des Feuerwehrschlüsseldepots (FSD) und des Schrankes für die Bedienelemente der Erst-Informationsstelle (EIS) müssen mit der zuständigen Brandschutzdienststelle und der Feuerwehr Warburg abgestimmt werden. **Die Angaben aus dem Brandschutzkonzept dienen als Planungsgrundlage und sind nicht verbindlich.**

Brandmeldeanlagen mit Aufschaltung an die Leitstelle für den Feuerschutz und Rettungsdienst des Kreises Höxters bestehen grundsätzlich aus folgenden Bestandteilen:

- Übertragungseinrichtung (ÜE) mit dazugehörigen Übertragungswegen (Abstimmung mit Konzessionär für die Übertragungswege erforderlich)
- Brandmeldezentrale (BMZ) mit Ersatzstromversorgung
- Feuerwehrbedienfeld (FBF)
- Freischaltelement (FSE)
- Feuerwehr-Anzeigetableau (FAT)
- Brandmelder bzw. Löschanlagen
- Feuerwehr-Laufkarten (FLK)
- Bereichs-, Lageplan
- Beschilderung und Beschriftung
- Technische Weiterleitung der Störungsmeldung der BMA und der Sabotagemeldung des Feuerwehr-Schlüsseldepots (FSD) an eine ständig besetzte Stelle
- Sofortige Verfügbarkeit von Objektschlüssel mit einheitlicher Schließanlage für das gesamte Objekt
- Erst-Informationsstelle (EIS) besteht aus FAT, FBF, FLK und Feuerwehrplänen



1.2.1 Feuerwehrschlüsseldepot (FSD)

Das FSD dient der Hinterlegung eines Objektschlüssels für den gewaltlosen Zutritt der Feuerwehr gem. VdS-Zulassung bei baulichen Anlagen mit Brandmeldeanlagen nach DIN 14675. Der Generalschlüssel muss der Feuerwehr den direkten Zugang zur Erst-Informationsstelle (FAT+FBF) sowie zu allen Sicherheitsbereichen der BMA und der an die BMA angeschlossenen Löschanlagen ermöglichen. **Die Anzahl der Schlüsselsätze ist pro FSD auf maximal ein Schließsystem zu begrenzen. Ein Schließsystem besteht aus dem Kruse-Schlüssel für die FSD-Schließung im Inneren, verplombt mit maximal drei weiteren Schlüsseln bzw. Transpondern.** Falls mehr Schließsysteme im Einsatz sind, so muss die Anzahl der FSD erhöht werden oder als „Maxi“-Version für die Aufnahme von der Anzahl geeignet sein und auf den Feuerwehrlaufkarten die benötigten Schlüssel über ein abgestimmtes Farbcodierungssystem aufgebracht werden.

Das FSD wird in der Regel neben dem Feuerwehrezugang des Objektes an der Anfahrtstelle für die Feuerwehr platziert. Die diesbezügliche Abstimmung muss bereits in der Planungsphase mit der Feuerwehr Warburg erfolgen.

Die Schließung des FSD erfolgt über ein Umstellenschloss. Das erforderliche Umstellenschloss ist über die Feuerwehr Warburg erhältlich. Hierzu muss der in Anhang A befindliche Vertrag von beiden Seiten unterschrieben werden. Der Einbau des Umstellenschlosses erfolgt bei Inbetriebnahme der BMA durch die Feuerwehr Warburg. Die Einbauhöhe des FSD muss zwischen 1,2 m und 1,5 m über den jeweils vorhandenen Erdoberflächen liegen. Die Schutzklasse des Feuerschlüsseldepots für automatische Brandmeldeanlagen muss grundsätzlich der Klasse 3 nach DIN 14675 entsprechen.

Bei der Inbetriebnahme der Brandmeldeanlage muss der Betreiber der baulichen Anlage die notwendigen Generalhauptschlüssel zur Hinterlegung im Feuerwehrschlüsseldepot bereitstellen.

1.2.2 Schließsysteme des Betreibers

Es werden nur Schließsysteme zugelassen, die für den Feuerwehreinsatz tauglich sind und folgende Anforderungen erfüllen:

- Nach Möglichkeit sollten im FSD nur passive „Schlüssel“ (Transponder, elektronische Schlüssel) hinterlegt werden, die über keine eigene Energieversorgung (Batterie) verfügen.
- Aktive „Schlüssel“ mit integrierter Batterie müssen für die Unterbringung in einem FSD geeignet sein und sind kostenpflichtig jährlich auf ihre Funktion zu überprüfen. Unabhängig von Herstellerangaben ist entweder die Batterie oder der Schlüssel bzw. Transponder auszutauschen.
- Grundsätzlich muss die Nutzung jedes Systems vergleichbar mit einer herkömmlichen Schlüssel-Schließung sein. Das bedeutet, dass eine Türöffnung durch Auslesung im Bereich des Türzylinders erfolgen muss und darüber hinaus nicht ausschließlich optisch erfolgen darf, da dieses System bei einer möglichen Verrauchung im Brandfall nicht nutzbar sein könnte. Die Transponderstelle muss für die Feuerwehr eindeutig gekennzeichnet sein.
- Bei programmierbarer Schließberechtigung muss die Berechtigung für die Feuerwehr uneingeschränkt und zu jeder Zeit gewährleistet sein. Diese Schließberechtigung darf zu keinem Zeitpunkt auslaufen.

Einzelheiten sind im Vorhinein einvernehmlich mit der Feuerwehr Warburg abzuklären. Karten und Biometrische Schließsysteme sind für die Nutzung durch die Feuerwehr nicht zulässig.

Anfallende Kosten für Material, Personal- und Verwaltungsaufwand trägt der Betreiber.

1.2.3 Freischaltelement (FSE)

Das FSE ist ober- oder unterhalb des FSD (Toleranz max. $\pm 0,5$ m) anzubringen; im Übrigen sind die Einbaubedingungen und Vorgaben des VdS einzuhalten. Das FSE ist als eine eigene Meldergruppe an die BMA anzuschalten.

Durch die Auslösung des FSE darf keine Brandfallsteuerung ausgelöst werden, ausgenommen einer eventuellen Öffnung von Zufahrtstoren (d.h. kein Ansteuern von sicherheitstechnischen Einrichtungen). Sofern durch die Brandmeldeanlage andere sicherheitsrelevante Anlagen angesteuert werden, ist eine Brandfallmatrix zu erstellen und vorzulegen. Abweichungen können in Absprache mit der Feuerwehr Warburg bestimmt werden.

1.2.4 Zugang zum Objekt im Alarmierungsfall

Der Feuerwehr ist bei ihrem Eintreffen der gewaltlose Zugang zur EIS sowie zum Sicherungsbereich der BMA zu ermöglichen.

In Absprache mit der Feuerwehr ist ein Feuerwehrschlüsseldepot (FSD) zu installieren, wenn andere Möglichkeiten des jederzeitigen gewaltlosen Zugangs nicht gegeben sind. Objektschlüssel werden von der Feuerwehr Warburg nicht angenommen.

Es sind die besonderen Vereinbarungen mit der Feuerwehr der Hansestadt Warburg über die Errichtung eines FSD zu beachten. Die Vereinbarungen liegen diesen Anschlussbedingungen als Anhang A bei bzw. können bei der Feuerwehr Warburg angefordert werden.

Das FSD wird in der Regel neben dem Feuerwehrezugang des Objektes an der Anfahrtstelle für die Feuerwehr.

1.2.5 Feuerwehrezugang / Anfahrtstelle für die Feuerwehr

Die EIS muss leicht zugänglich in unmittelbarer Nähe des Feuerwehrezugangs installiert sein.

Sofern eine Einweisung der Feuerwehr von der Zufahrt des Objektes zum Feuerwehrezugang durch ortskundiges Personal nicht jederzeit sichergestellt ist, ist der Feuerwehrezugang an der Außenseite des Objektes mit einer grünen Blitzleuchte¹ zu kennzeichnen.

Der Feuerwehrezugang muss sich in unmittelbarer Nähe der Anfahrtstelle für die Feuerwehr befinden, die gemäß BauO NRW als Feuerwehrezufahrt ausgeführt sein muss.

Feuerwehrezugang und Anfahrtstelle für die Feuerwehr sind mit der Feuerwehr bereits in der Planungsphase abzustimmen.

¹Die Farbe grün für die Blitzleuchte wurde gewählt, um eine Unterscheidung von Kennleuchten von Alarmanlagen oder sonstigen betrieblichen Meldeanlagen zu erreichen.

2 Übertragungseinrichtung (für Brandmeldungen)

Der Kreis Höxter unterhält bei der Leitstelle für den Feuerschutz und Rettungsdienst in Brakel (Kreisleitstelle) eine Übertragungs-Anlage für Gefahrenmeldungen (ÜAG), an die Übertragungseinrichtungen (ÜE) für Brandmeldungen angeschlossen werden können.

Die aktuell gültigen Konzessionäre der ÜAG können bei der Brandschutzdienststelle oder der Feuerwehr erfragt werden.

Die Anschaltung einer ÜE an die ÜAG erfolgt auf Antrag. Die vorgefertigten Antragsformulare sind schriftlich bei Konzessionär der ÜAG anzufordern.

Die Übertragungseinrichtung ermöglicht ggf. eine differenzierte Übertragung von Brandmeldungen. Je Anlaufpunkt der Feuerwehr bzw. pro zugewiesenen besonderen Einsatzabschnitt ist jeweils eine separate Brandmeldung zu übertragen. Die Anschaltung gemäß DIN 14675 Anhang B an die Übertragungseinrichtung erfolgt mit jeweils einer Ansteuereinrichtung (DIN Schnittstelle) in der Brandmeldezentrale. Die Festlegung dieser differenzierten Brandmeldungen erfolgt objektspezifisch in Abstimmung mit der Feuerwehr Warburg.

Wenn sich während des Betriebes wiederholt Unregelmäßigkeiten oder Störungen an der BMA zeigen, bleiben der Feuerwehr Warburg geeignete Maßnahmen vorbehalten wie:

- Verrechnung der Einsatzkosten an den Teilnehmer
- Überprüfung und Bestätigung der Funktionsfähigkeit der Brandmeldeanlage durch Sachverständige oder Sachkundige
- Nutzungsuntersagung bis zur Beseitigung des Mangels

Eine geplante oder durchgeführte Abschaltung der Übertragungseinrichtung einer Brandmeldeanlage durch den Konzessionär ist den Betreiberfirmen mitzuteilen, so dass diese adäquate Ersatzmaßnahmen (zusätzliche Brandsicherheitswachen, ...) treffen können.

3 Brandmeldezentrale (BMZ)

Es ist zusätzlich eine Parallelanzeige (Erst-Informationsstelle (EIS)) mit einer Anzeige gemäß Kapitel 5 anzubringen.

Die EIS ist in der Nähe des Feuerwehrzugangs im Eingangsbereich des Objektes anzubringen. Der Standort muss mit der Feuerwehr Warburg abgestimmt werden.

Die Zugangstüre und der Weg zur EIS ist mit Hinweisschildern nach DIN 4066 fortlaufend zu kennzeichnen.

Die Weiterleitung von Gefahrenmeldungen und Störungsmeldungen hat gem. DIN/VDE 0833 Teil 1 zu erfolgen. Hierbei ist zu beachten:

- a) Die Übermittlung von Gefahrenmeldungen aus der BMA an die ÜAG bei der Kreisleitstelle des Kreises Höxter darf nur über Primärleitungen erfolgen, der Einsatz von automatischen Wähl- und Übertragungsgeräten (AWUG) ist nur nach Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle des Kreises Höxter zulässig.
- b) Störungsmeldungen aus der jeweiligen BMA werden von der Feuerwehr nicht entgegengenommen, sie müssen jedoch - mindestens als Sammelanzeige - an eine „Beauftragte Stelle“ weitergeleitet werden, wenn sich die Anzeige- und Betätigungseinrichtungen in nicht durch „Eingewiesene Personen“ ständig besetzten Räumen befindet.

Für die Beschriftung der BMZ gilt die DIN 14 675. Sie muss mit den entsprechenden Bezeichnungen in anderen Orientierungshilfen übereinstimmen. Darüber hinaus ist an der BMZ ein Schild (Grundfarbe: weiß / Text und Umrahmung: rot) mit folgendem Text (z. B. für Wartungsarbeiten) vorzuhalten:

Übertragungseinrichtung abgeschaltet!
Bei Alarm Notruf 112 wählen!

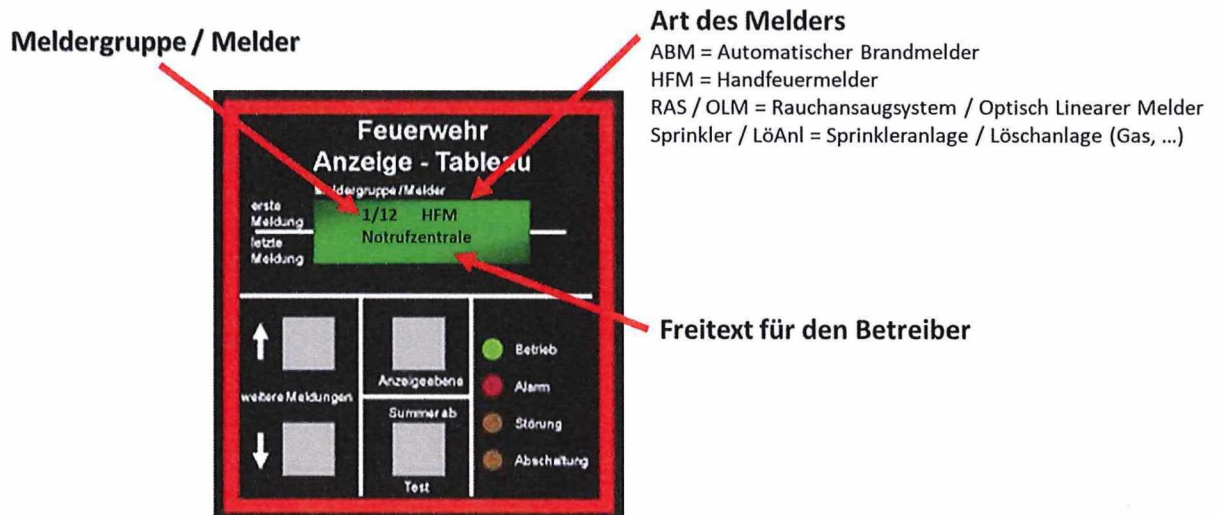
4 Feuerwehrbedienfeld (FBF) nach DIN 14661

Zur Bedienung der Brandmeldeanlage durch die Feuerwehr ist ein Feuerwehrbedienfeld (FBF) nach DIN 14661 erforderlich. Das Feuerwehrbedienfeld muss bei Inbetriebnahme der BMA mit einem Halbzylinder aus der Schließung der Feuerwehr Warburg verschlossen werden. Der Halbzylinder wird von der Feuerwehr Warburg bei Inbetriebnahme der BMA eingebaut. Die Kosten für den Halbzylinder sind vom Betreiber der baulichen Anlage oder dessen Vertreter zu tragen.

5 Feuerwehranzeigetableau (FAT) nach DIN 14662

Zur Anzeige der ausgelösten Meldegruppe ist ein Feuerwehr-Anzeige-Tableau (FAT) nach DIN 14662 in einer EIS am Anlaufpunkt der Feuerwehr zu installieren.

Im Display muss eindeutig erkennbar sein:



Meldergruppe / Meldernummer

1. Zeile	1	/	1	2							H	F	M					
2. Zeile	F	R	E	I	T	E	X	T										

6 Brandmelder

Die Auswahl und Installation von Brandmeldern hat nach den Bestimmungen der unter Ziffer 1.2 genannten Regelwerke zu erfolgen. Insbesondere wird verwiesen auf DIN/VDE 0833 Teil 2 und DIN 14 675 sowie auf die Vorgaben des VdS.

Jeder Brandmelder ist dauerhaft mit der Gruppen- und Meldernummer zu beschriften. Die Beschriftung ist so auszuführen, dass sie ohne Hilfsmittel lesbar ist und ihre Größe in Abhängigkeit der Entfernung zum Betrachter der DIN 1450 entspricht. Die Beschriftung kann in „rote Schrift auf weißem Grund“ oder „weiße Schrift auf rotem Grund“ ausgeführt sein.

Ein Brandmeldekonzzept ist zu erstellen und aktuell zu halten. Hier ist unter anderem die Bewertung zur Vermeidung von Falschalarmen zu berücksichtigen – hierbei ist der Betreiber, der Errichter und die Feuerwehr Warburg zu beteiligen.

Falls Brandfallsteuerungen von der BMZ gesteuert werden, so ist eine Brandfallmatrix zu erstellen und aktuell zu halten.

6.1 Brandmelder in Zwischendecken und Zwischenböden, Abluft- und Zuluftkanälen

Brandmelder in Zwischendecken, Zwischenböden bzw. Abluft- und Zuluftkanälen müssen ohne besonderen Aufwand zugänglich sein. Unter jedem Melder muss ein besonders gekennzeichnetes Element herausnehmbar angebracht sein, welches mindestens eine Größe von 40x40cm haben sollte. Für die Kennzeichnung sind Hinweisschilder nach DIN 14 623 zu verwenden.

Alternativ hierzu ist eine Kennzeichnung durch weiße Stromkreisbezeichnungsschilder mit roter Beschriftung möglich, wenn die Schriftgröße DIN 1450 entspricht.

Für das Öffnen von Hohlraumböden oder Deckenplatten ist das entsprechende Hebewerkzeug und bei Bedarf eine Stehleiter für die Feuerwehr jederzeit gut erreichbar an definierten Punkten vorzuhalten. Dies ist auf den entsprechenden Feuerwehrlaufkarten zu vermerken.

Bei Beschaffungen zur Verfügungstellung von Leitern und Tritten einschließlich des Zubehörs sollten die Vorgaben der DGUV 208-016 und TRBS 2121 eingehalten werden.

7 **Anschaltung von Brandschutzeinrichtungen**

Sofern Sprinkleranlagen, CO₂ - Löschanlagen oder sonstige ortsfeste automatische Löschanlagen in Objekten mit BMA installiert sind, sind die nachfolgend genannten Regelungen zu beachten:

Sprinkleranlagen

Bei Sprinkleranlagen ist mindestens je Alarmventil eine separate Meldung zur BMZ vorzusehen und an der BMZ mit der Bezeichnung des jeweiligen Lösch- bzw. Meldebereiches anzuzeigen. Siehe hierzu auch die VdS - Richtlinie 2092: „Richtlinie für Sprinkleranlagen, Planung und Einbau“.

Für die Vorhaltung von Lageplänen zum Auffinden der Lösch- bzw. Meldebereiche gelten die Festlegungen wie für Meldegruppen.

Sonstige Löschanlagen

Sonstige ortsfeste Löschanlagen (z. B. Kohlenstoffdioxid - Löschanlagen) müssen an die BMZ angeschaltet werden, sofern sie nicht ausschließlich dem Einrichtungschutz (Schutz einzelner Geräte oder Techniken) dienen. Zudem muss eine eindeutige Kennzeichnung durch eine rote Blitzleuchte oder Klartext Anzeige den Löschbereich kenntlich machen.

Die Anschaltung muss so erfolgen, dass das Auslösen der ortsfesten Löschanlage an der BMZ mit der Bezeichnung des jeweiligen Lösch- bzw. Meldebereiches angezeigt wird.

Für die Vorhaltung von Lageplänen zum Auffinden der Lösch- bzw. Meldebereiche gelten die Festlegungen wie für die Meldegruppen.

8 **Orientierungshilfen für die Feuerwehr**

- Die Pläne sind auf der Basis von aktuellen Grundrissplänen (Bestandszeichnung) zu erstellen und ständig fortzuschreiben.
- Es ist eine vereinfachte Darstellung der Wände mit Türöffnungen ohne Maße und Maßketten und ohne eingezeichnete Möblierung zu wählen.
- Wände, die Gebäudeumrisse und Brandabschnitte begrenzen, sind durch größere Strichbreiten deutlich hervorzuheben.
- Für die Beschriftung sind Bildzeichen nach DIN 14 034 zu verwenden.
- Die Karten sind mit einer Legende und Nordpfeil zu versehen.

8.1 Feuerwehrlaufkarten

Die Feuerwehrlaufkarten sind im .pdf Format an die Feuerwehr Warburg (vb@feuerwehr-warburg.de; pro Meldergruppe 1 x .pdf (Vorder- und Rückseite)) zu schicken. Darüber hinaus ist ein Satz im Papierformat je Meldergruppe stets griffbereit und gut sichtbar an der BMZ bzw. an der Parallelanzeige zu hinterlegen. Die Laufkarten sind nach DIN 14675 und dem Muster im Anhang B auszuführen.

Feuerwehrlaufkarten haben das Format DIN A3 (quer) und sind zu laminieren oder auf Synthesepapier zu drucken. Die Feuerwehrlaufkarten sind so zu drucken, dass sie über Kopf gedreht werden. An den Feuerwehrlaufkarten sind Reiter anzubringen, die nach oben zur Entnahme herausstehen. Die Reiter sind farblich zu gestalten, nach folgendem Farbcode:

- ABM „Automatische Brandmelder“ = gelber Grund / schwarze Schrift
- HFM „Handfeuermelder“ = roter Grund / weiße Schrift
- RAS / OLM „Rauchansaugsystem / Optisch Linearer Melder“ = grüner Grund / weiße Schrift
- Sprinkler / LöAnl „Sprinkleranlage / Sonstige Löschanlagen“ = blauer Grund / weiße Schrift

Feuerwehrlaufkarten müssen folgende Infos enthalten:

- genaue Bezeichnung des Geschosses bzw. der Ebene
- Standort der EIS
- Laufweg von EIS zur jeweiligen Meldergruppe als grüne Linie markiert mit Laufrichtung
- im Laufweg liegende Türen und Treppenträume
- ggf. vorhandene Feuerwehraufzüge
- Lage der Wandhydranten und/oder Anschlusseinrichtungen der Steigleitungen
- Nutzung des Meldebereiches
- Meldergruppe, Melderart (automatische Brandmelder, Handfeuermelder, Rauchansaugsystem oder linienförmiger Brandmelder), Lage und Kennzeichnung der Melder in der jeweiligen Meldergruppe
- Bereiche mit stationären Löschanlagen; Die Art des Löschmittels ist anzugeben. Bereiche mit Wasser- oder Schaumlöschmitteln sind blau schraffiert, Bereiche mit Gaslöschanlagen gelb schraffiert zu kennzeichnen
- Bereiche, die über ein RAS oder linienförmige Melder überwacht werden, sind rot schraffiert zu kennzeichnen.

Bei Brandmeldeanlagen, die über Informationssysteme mit automatischem Ausdruck von Feuerwehrlaufkarten verfügen, muss ein kompletter Satz Feuerwehrlaufkarten für alle Meldergruppen separat zur Verfügung stehen.

8.2 Sonstige Lage- und Übersichtspläne

Der Feuerwehr sind Feuerwehrpläne nach DIN 14095 in DIN A 3 zur Verfügung zu stellen.

1 x in laminiertes Form oder auf Synthesepapier an der EIS

1 x in laminiertes Form oder auf Synthesepapier zur Feuerwehr Warburg

1 x in .pdf Form zur Feuerwehr Warburg (vb@feuerwehr-warburg.de)

9 Abnahme der BMA durch die Feuerwehr

Vor Anschaltung der BMA an die ÜE und somit an die ÜAG erfolgt eine Abnahme durch die Feuerwehr der Hansestadt Warburg im Beisein der Errichterfirma bzw. des Konzessionärs.

Der Termin für die Abnahme wird der Feuerwehr der Hansestadt Warburg mit einem Vorlauf von 14 Tagen durch den Konzessionär der ÜAG mitgeteilt. Der Betreiber bzw. der Errichter der BMA hat den Konzessionär daher rechtzeitig zu informieren!

Bei der Abnahme müssen der Antragsteller und der Errichter der BMA (oder jeweils ein zeichnungs- und weisungsbefugter Vertreter) anwesend sein.

Spätestens zu diesem Zeitpunkt müssen der Feuerwehr übergeben werden:

- durch die Bauherrin oder den Bauherrn oder der Betreiberin oder des Betreibers
- Das Prüfprotokoll eines staatlich anerkannten Sachverständigen entsprechend der Prüfverordnung NRW (PrüfVO NRW) mit dem Ergebnis: „Gegen den Betrieb der Anlage bestehen keine Bedenken“
- Nachweis der Wartung der BMA (z.B. Kopie des Wartungsvertrages). Sofern automatische Löschanlagen an die BMA angeschlossen sind, das Prüfprotokoll eines staatlich anerkannten Sachverständigen entsprechend der Prüfverordnung NRW (PrüfVO NRW) zu den entsprechenden Löschanlagen.

Die Abnahme durch die Feuerwehr bezieht sich auf die in diesen Anschlussbedingungen aufgeführten Forderungen. Die Abnahme erfolgt stichpunktartig. Es wird vorausgesetzt und unterstellt, dass die BMA den unter Ziffer 1.2 genannten Regelwerken sowie den Angaben im Installationsattest entspricht. Die Abnahme durch die Feuerwehr ist keine Bestätigung der fachgerechten Installation der BMA.

10 Betreiberpflichten

Der Feuerwehr Warburg sind drei Ansprechpartner mit Namen und Telefonnummer (mobil und privat) schriftlich zu benennen, die auch außerhalb der Dienstzeiten jederzeit erreichbar und in die Bedienung der BMA eingewiesen sind. Die Daten sind im Feuerwehrplan zu hinterlegen und stets aktuell zu halten.

Die Ansprechpartner müssen schlüsselberechtigt und entscheidungsbefugt sein. Änderungen der Ansprechpartner oder deren Erreichbarkeit sind umgehend und eigenverantwortlich der Feuerwehr Warburg.

Es ist zu gewährleisten, dass auf Verlangen ein entsprechend bevollmächtigter Vertreter in einem Zeitraum von max. 30 Minuten am Objekt erscheint, um mit dem Einsatzleiter die Ursache der Alarmierung festzustellen und weitere Fehlalarmierungen zu unterbinden. Die Brandmeldeanlage darf bei Brandalarm nicht vom Betreiber zurückgestellt werden. Eine Abschaltung der ÜE darf nur durch den Konzessionär oder der Feuerwehr Warburg erfolgen. Bei einer bauaufsichtlich geforderten Aufschaltung sind vom Betreiber Aufsichtspersonen zu stellen. In Ausnahmefällen kann dies kostenpflichtig durch die Feuerwehr Warburg erfolgen.

Alle Personendaten werden vertraulich behandelt und dienen lediglich der Einsatzorganisation des abwehrenden Brandschutzes der Feuerwehr.

Die vorgeschriebenen Wartungen und Inspektionen sind fortlaufend in einem Betriebsbuch zu dokumentieren. Das Betriebsbuch ist für die Feuerwehr jederzeit einsehbar an der BMZ zu hinterlegen.

Es ist ein Wartungsvertrag mit einer zugelassenen Errichterfirma für Brandmeldeanlage abzuschließen. Bei einer erhöhten Anzahl von Falschalarmen durch mangelhafte Wartung ist die Feuerwehr ermächtigt, die BMA zu überprüfen. Bei schweren Mängeln behält sich die Feuerwehr das Recht vor, die zuständige Ordnungsbehörde für die Bauaufsicht zu informieren.

Sofern im Rahmen der Wartung Brandmelder abgeschaltet werden, hat der Betreiber der BMA sicherzustellen, dass die jeweiligen Überwachungs- bzw. Sicherungsbereiche während der Dauer der Abschaltung anderweitig (z.B. durch Aufsichtspersonal/Brandsicherheitswache) überwacht werden.

Sofern im Rahmen der Wartung die ÜE durch die BMZ nicht mehr angesteuert werden kann, ist die Anzeige der BMZ ständig zu beobachten und die Übermittlung eines Alarms zur Feuerwehr auf andere Art (z.B. manuelle Auslösung der ÜE oder Fernsprecher) sicherzustellen.

Sofern Arbeiten an der BMA ein Auslösen oder Abschalten der ÜE erforderlich machen, ist eine Abstimmung mit der Kreisleitstelle, **Telefon 05272-3727-0**, zwingend erforderlich.

Grundsätzlich soll die EIS (bestehend aus FAT, FBF und Feuerwehrlaufkarten), das FSE sowie die ÜE mindestens 1 x pro Jahr zusammen mit Feuerwehr und Betreiber überprüft werden. In diesem Zuge soll auch die Schließfähigkeit der Generalschlüssel stichprobenartig geprüft werden. Die Terminverfolgung und -absprache ist Aufgabe des Anlagenbetreibers.

11 Kostenersatz und Entgelte

11.1 Abnahme der BMA

Die Abnahme der BMA durch die Feuerwehr der Hansestadt Warburg gemäß Ziffer 9 dieser Anschlussbedingungen sowie alle aufgrund von Mängeln der BMA erforderlichen Wiederholungsabnahmen sind kostenpflichtig und werden dem Antragsteller in Rechnung gestellt.

11.2 Kosten durch Falschalarme

Die Kosten, die der Hansestadt Warburg durch den Einsatz der Feuerwehr aufgrund von Falschalarmen entstehen, werden dem Betreiber der BMA in Rechnung gestellt. Es ist die Pflicht zum Kostenersatz unerheblich, ob ggf. Dritte den Alarm vorsätzlich oder fahrlässig verursacht haben. In begründeten Ausnahmefällen kann die Stadt Warburg auf Antrag auf den Kostenersatz verzichten.

Entgelte und Kostenersatz richten sich nach der jeweils gültigen Fassung der „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme und den Kostenersatz bei Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Warburg (Gebührensatzung Feuerwehr)“.

12 Bauliche und betriebliche Änderungen

Bauliche Änderungen einschl. Nutzungsänderungen von Räumen oder Gebäudebereichen sowie betriebliche Änderungen sind der zuständigen Feuerwehr zeitnah mitzuteilen. Die Pläne sind vom Betreiber unverzüglich zu aktualisieren.

13 Adressen

13.1 Feuerwehr

Hansestadt Warburg
- Ordnungsverwaltung
- Fachbereich IV
Bahnhofstraße 28

34414 Warburg

Telefon 05641 921213

Telefax 05641 921900

Freiwillige Feuerwehr der Hansestadt Warburg

Für die Erstkontaktaufnahme bitten wir eine eMail zu richten an: vb@feuerwehr-warburg.de

13.2 Kreisleitstelle für Feuerschutz und Rettungsdienst

Kreis Höxter
- Kreisleitstelle -
Am Galgenberg 7
33034 Brakel

Telefon 05272 - 3727-0

Telefax 05272 – 8015

Anhang A

Vereinbarung über den Betrieb eines Feuerwehrschlüsseldepots (FSD)

Vereinbarung

zwischen der **Feuerwehr der Hansestadt Warburg**, nachfolgend Feuerwehr genannt, und

34414 Warburg

nachfolgend Betreiber genannt,

über den **Betrieb eines Feuerwehrschrüsseldepots (FSD)** am Objekt:

nachfolgend Objekt genannt.

01. Der Betreiber lässt auf eigenen Wunsch sowie auf eigenes Risiko und eigene Kosten ein Feuerwehrschrüsseldepot (FSD) am o.g. Objekt anbringen, um der Feuerwehr nach Alarmierung durch die Brandmeldeanlage (BMA) des Objektes jederzeit den gewaltfreien Zutritt zu den Sicherungsbereichen der BMA zu ermöglichen.

Der Anbringungsort des FSD am Objekt muss mit der Feuerwehr abgestimmt werden. Er befindet sich in der Regel an der Anfahrstelle für die Feuerwehr, in unmittelbarer Nähe des Gebäudezuganges, durch den die Brandmeldezentrale (BMZ) oder ggf. die Parallelanzeige der BMZ auf kürzestem Wege erreicht werden kann.

02. Der Betreiber verwendet ein FSD, das vom Verband der Schadenversicherer (VdS) anerkannt ist. Bei der Feuerwehr werden VdS-erkannte FSD als FSD – Klasse 3 bezeichnet.

Beim Einbau sind die jeweils aktuellen Richtlinien des VdS für Feuerwehrschrüsselkästen zu beachten. Die Innentür muss mit einem VdS-erkannten Zuhaltungsschloss, welches die Schließung "Feuerwehr" zulässt, ausgerüstet sein.

Zur Einrichtung der Schließung ist ein Doppelbart-Umstellschloss erforderlich. Die Lieferung ist mit der Feuerwehr der Stadt Borgentreich abzustimmen.

03. Beim Anschluss des FSD an die BMA sind die Bestimmungen der VDE 0833 und des VdS: "Richtlinien für mechanische Sicherungseinrichtungen -Feuerwehrschrüsselkästen -" zu beachten.

04. Der bzw. die im FSD deponierte(n) Objektschlüssel müssen der Feuerwehr den direkten Zugang zur BMZ sowie zu allen Sicherungsbereichen der BMA ermöglichen.

Die Auswahl des Schließzylinders zur elektrischen Überwachung des/der im FSD deponierten Schlüssel(s) erfolgt durch den Betreiber, die Richtlinien des VdS sind zu beachten. Nach Möglichkeit sollte im FSD nur ein Schlüssel (Generalschlüssel) deponiert sein, der mit einem Schließzylinder der Schließanlage des Objektes direkt überwacht wird. Werden im FSD mehrere Schlüssel (max. jedoch 3) deponiert, müssen diese miteinander verbunden und einzeln beschriftet sein. In diesem Falle ist der für den inneren Schließzylinder des FSD vorgesehene Schlüssel besonders zu kennzeichnen.

05. Die für VdS-erkannte FSD vorgeschriebene Sabotageüberwachung muss aktiviert sein und einen Alarm an eine ständig besetzte Stelle (Polizei oder VdS-erkanntes Wach- und Sicherungsunternehmen) übertragen, die unverzüglich eine Kontrolle des FSD veranlasst. Die Feuerwehr nimmt Sabotagemeldungen des FSD nicht entgegen. Mit der Unterzeichnung dieser Vereinbarung verpflichtet sich der Betreiber ausdrücklich, die Sabotagemeldung des FSD an eine ständig besetzte Stelle zu übertragen. Er versichert zugleich, dass er die Einrichtung des FSD seinem Einbruchsdiebstahlversicherer angezeigt hat.

06. Die Inbetriebnahme des FSD durch die Feuerwehr erfolgt auf schriftlichen, formlosen Antrag des Betreibers. Der Antrag sowie ggf. spätere Änderungswünsche sind an die Feuerwehr zu richten.

Bei der Inbetriebnahme werden die Objektschlüssel durch den Betreiber oder einer von ihm beauftragten Person im FSD deponiert. Der Vertreter der Feuerwehr verschließt daraufhin im Beisein des Betreibers den FSD.

Bei Inbetriebnahme müssen seitens des Betreibers vorliegen:

- a) Unterzeichnete Vereinbarung

- b) Schlüssel für den Sicherungsbereich der BMA und
- c) Feuerwehrlaufkarten

Über die Inbetriebnahme und jedes sonstige Öffnen des FSD - außer im Alarmierungsfall - wird von der Feuerwehr ein Protokoll angefertigt, welches vom Betreiber und von der Feuerwehr unterzeichnet wird. Je ein Exemplar des Protokolls verbleibt beim Betreiber und bei der Feuerwehr. Die Eintragung kann auch im Betriebsbuch der BMA erfolgen, dann ist eine Kopie des Eintrags zu fertigen.

Bei einem durch eine Alarmierung bedingten Öffnen des FSD durch Einsatzkräfte der Feuerwehr sind Änderungen an der Schließung des FSD bzw. an den im FSD deponierten Schlüsseln nicht zulässig. Die Einsatzkräfte sind angewiesen, Änderungen weder selbst vorzunehmen noch zu dulden.

Der Betreiber ist verpflichtet, den FSD instandzuhalten.

Hierzu gehört mindestens die Wartung entsprechend den Richtlinien des VdS. Da die Wartungsarbeiten die Anwesenheit der Feuerwehr als Schlüsselträger erfordern, bedarf es einer rechtzeitigen Terminabsprache mit der zuständigen Feuerwehr.

07. Bei der Feuerwehr ist eine begrenzte Zahl von FSD-Schlüsseln zu den Zuhaltungsschlössern der FSD mit Schließung „Feuerwehr“ vorhanden.

Die FSD-Schlüssel werden unter Verschluss gehalten.

Der Anbringungsort des FSD wird in den Einsatzunterlagen der Feuerwehr vermerkt. Die Einsatzunterlagen sind den Einsatzkräften der Feuerwehr zugänglich.

08. Die Feuerwehr ist nicht verpflichtet, den FSD und die darin deponierten Objektschlüssel zu verwenden. Nach pflichtgemäßem Ermessen kann auch auf die Begehung des Objektes verzichtet werden oder unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit ein gewaltsamer Zugang geschaffen werden. Dies gilt insbesondere für die Fälle, in denen Einsatzkräfte ohne FSD-Schlüssel als erste am Objekt eintreffen.

09. Alle Kosten in Verbindung mit dem Einbau, dem Betrieb sowie Änderungen und Instandhaltungen des FSD – Klasse 3 trägt der Betreiber. Die Inbetriebnahme sowie die Anwesenheit des Schlüsselträgers der Feuerwehr bei der Wartung des FSD – Klasse 3 sind gebührenpflichtig.

10. Der Betreiber versichert, keinen FSD-Schlüssel zu dem Schloss der Innentür des FSD zu besitzen und nichts zu unternehmen, um sich oder einen Dritten in den Besitz eines solchen FSD-Schlüssels zu bringen.

Der Betreiber versichert, dass sein Einbruchsdiebstahlversicherer der Einrichtung des FSD unter Berücksichtigung der vorliegenden Vereinbarung zugestimmt hat.

11. Der Betreiber erklärt, dass er für Schäden, die aus dem Diebstahl, dem Verlust oder sonstigem Abhandkommen sowohl der bei der Feuerwehr vorgehaltenen FSD-Schlüssel als auch der im FSD deponierten Objektschlüssel entstehen, keine Ersatzansprüche gegen die Stadt Warburg oder einen ihrer Bediensteten geltend machen wird.

Ausgenommen hiervon sind Schäden, die durch einen städtischen Bediensteten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.

12. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit.

13. Diese Vereinbarung ist von beiden Parteien jederzeit mit einer Frist von 4 Wochen ohne Angabe von Gründen kündbar. Im Falle der Kündigung wird der FSD im Beisein des Betreibers durch die Feuerwehr geöffnet und die Schließung auf die „0-Stellung“ zurückgestellt. Die Anzahl und Vollständigkeit der vom Betreiber zu entnehmende Schlüssel wird in einem Protokoll festgehalten.

14. Diese Vereinbarung tritt mit Datum der Unterzeichnung in Kraft.

Warburg, den _____

Betreiber:

Stadt / Gemeinde:

(Firmenstempel)

(Dienststempel)

(Unterschrift des Betreibers oder eines von ihm Bevollmächtigten)

(Unterschrift)